

Original

# Hundesportverein Marktoberdorf e.V.

## Satzung

erstellt 06.10.2009  
mit Satzungsänderung vom 19.08.2010



# Satzung des Hundesportvereins Marktoberdorf (e.V.)

## Fassung 2009

### Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit

#### **II. Mitgliedschaft**

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Finanzierung und Beitragszahlung
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder

#### **III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitglieder- Jahreshauptversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
- § 13 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

#### **IV. Vereinsgerichtsbarkeit**

- § 20 Rechts- und Verfahrensordnung

#### **V. Sonstige Bestimmungen**

- § 21 Ämter und Haftung
  - § 22 Auflösung des Vereins
-

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Hundesportverein Marktoberdorf e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist **Marktoberdorf**
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung.
  - b) Gefördert soll insbesondere werden der Hundesport, art- und tierschutzrechtliche Erziehung und Ausbildung, Tierschutz und die Tierseuchenprävention, die Verständigung zwischen Mensch und Hund.
  - c) Förderung der sportlichen Betätigung gemeinsam mit dem Hund.  
Die Unterrichtung Ihrer Mitglieder in Ausbildungs-, Aufzucht und Haltungsfragen.
  - d) die Förderung der Jugendarbeit
  - e) Förderung der Belange des Tierschutzes.
  - f) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.
- (2) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:
  - a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs-, Aufzucht und Haltungsfragen;
  - b) Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen;
  - c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
  - d) Abhaltung von Leistungsprüfungen und sportlichen Wettkämpfen
  - e) Abhaltung von Jugendveranstaltungen

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **II. Mitgliedschaft**

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch die gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

### § 6

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Erlöschen des Vereins

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden. Die Erklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist.  
Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach der Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.

## § 7

### **Finanzierung und Beitragszahlung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres durch Bankeinzug zur Zahlung fällig.

## § 8

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Die Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen.  
Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

## § 9

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten

- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.
- (3) Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereins-Einrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 80,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

### **III. Organe des Vereins und Ihre Aufgaben**

#### **§ 10**

##### **Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

#### **§ 11**

##### **Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Dezember oder Januar eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf durchgeführt werden.

#### **§ 12**

##### **Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Wahl der Delegierten zum Verbandstag des BLV. Für jeweils fünfundzwanzig angefangene Mitglieder des Vereins ist ein Delegierter zu wählen. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl des Vereins per 31.12. des Vorjahres.
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 €;
- j) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

## § 13

### **Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe bei der Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen und Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

## § 14

### **Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.  
Bei Wahlen sind die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden.

Bei der Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Wahl des Jugendwartes aktiv wahlberechtigt.

## § 15

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungspflicht von zwei Wochen.

## § 16

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. Kassenwart
  4. dem Ausbildungswart,
  5. dem Schriftführer
  6. dem Jugendwart
  7. Wahl des Kassenprüfers
  8. ein Beauftragter für Spezialhundeausbildung, ein Sportbeauftragter und bis zu zwei Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden. Im Bedarfsfall kann für den Ausbildungswart ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktion (§ 17 Ziff. 6) haben. Der Vorstand muß jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (6) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
  - a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt.
  - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € bis 3.000,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

- c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
  - d) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- (7) In abzuschließenden Verträgen ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

## § 17

### Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € bis 3.000,00 €; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € ist die Mitgliederversammlung zuständig.
  - f) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen
  - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste

## § 18

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 19 Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus der Ortsgruppe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung

ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

## § 19

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **IV. Vereinsgerichtsbarkeit**

### § 20

#### **Rechts- und Verfahrensordnung**

- (1) Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe.
  - b) bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Tierschutzgesetze
  - c) wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des Vereins
  - d) bei wissentlich falschen Angaben gegenüber Vereinsorganen
  - e) bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen die ein Vereinsorgan von einem Mitglied einfordert.
  - f) bei Störung des Vereinsfriedens durch das Mitglied.

Eine vorhergehende Abmahnung an das Mitglied ist nicht erforderlich.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### § 21

#### **Ämter und Haftung**

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Amtsträger und Beauftragte werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich

zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

## § 22

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3)
  - a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktoberdorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  - b) Das Grundstück FI-St.Nr. 2720 einschließlich der Gebäulichkeiten geht ebenfalls an die Stadt Marktoberdorf, die es gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2009 beschlossen worden.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung  
am 06. Oktober 2009 beschlossen worden.

Für den Hundesportverein e.V. Marktoberdorf: (Unterschriften)



(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzender)



(Kassenwart)



(4. Unterschrift)



5. Unterschrift)



(6. Unterschrift)



(7. Unterschrift)

(insgesamt müssen 7 Unterschriften vorhanden sein)